1. Stellungnahme Straßen NRW Ville-Eifel mit inhaltlich identischen Schreiben vom 06.06.2017 (erneute Beteiligung) und 22.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Bedenken gegen eine plangleiche Knotenpunktlösung für die Anbindung an die L 261 werden zurückgewiesen.
Die Begründung zum erneut beteiligten Entwurf wird in Bezug auf die Anbaubeschränkungszone unter 2.4 und 2.5 entsprechend der Stellungnahme berichtigt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
nach den mir vorliegenden Unterlagen ist die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 22.11.2017 nicht mit in die Bauleitplanung eingeflossen. Ich wiederhole daher meine Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung.	
Anbindung weder die Ausführungen des Verkehrsgutachtens (KVP L 162/ Planstraße mit Durchmesser 30,0 m) noch die Tischvorlage zum Abstimmungstermin vom 11.05.2016 können hinsichtlich der verkehrlichen Grundlagen nachvollzogen werden. Das Zählergebnis der Verkehrszählung 2010 liefert einen Verkehrswert aller Werktage (Mo-So) von 22.676 Kfz/d. Die L 261 ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/ h ausgestattet. Zwischen Anschlussstelle A 565 und Knoten L 158/ L 261/ K 53 sind keine Erschließungsbereiche vorhanden. Die freie Strecke der L 261 ist somit weiterhin gerechtfertigt.	Die Zählstelle 5308 2316 befindet sich auf der L261 zwischen der Autobahnanschlussstelle Meckenheim Nord und dem planfreien Knoten L261/ Am Pannacker – Gehard-Boeden-Straße. Die dort vom Landesbetrieb werktags im Mittel mit 22.676 Fahrzeugen ermittelte Belastung wird für den gesamten Streckenabschnitt bis zum Knoten mit der L158/ K53 angesetzt, ohne den Knoten Am Pannacker zu berücksichtigen. Der Analyse-0 Fall 2010 berücksichtigt dem gegenüber im Bereich der Zählstelle eine Querschnittsbelastung von werktags 24.500 Fahrzeugen. Auf Grund der erheblichen Verflechtung im Knotenpunkt Am Pannacker – Gehard-Boeden-Straße reduziert sich die Querschnittsbelastung im folgenden Streckenabschnitt tatsächlich auf rund 15.500 Fahrzeuge. Diese Querschnittsbelastung (ca. 15.400 Kfz/Werktag) wurde auch in der Zählung vom 17.03.2010 zur Überprüfung des Knotenpunkts L261/L158/K53 bestätigt (AB Stadtverkehr GbR).
Landesstraßen sind gem. § 3 (2) Straßen- und Wegegesetz NW Straßen mit mind. regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Gemeinsam mit den Bundesfernstraßen und untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden. Die L 261 verbindet Bonn (Oberzentrum) über Meckenheim (Grundzentrum) mit Rheinland Pfalz (L 471 und L 492) und besitzt damit überregionale Verbindungsfunktionen. Incl. der v. g. Kriterien wird eine Einordnung der L 261 in die Kategorie LS I/ LS II vorgenommen. Grundsätzlich ist damit die Entwurfsklasse 2 verbunden, da aber das Verkehrsaufkommen höher als 15.000 Kfz/d bzw. 17.000 Kfz/d ist, ist eine höhere Entwurfsklasse zugrunde zu legen. Damit ist die L 261 nach Ent-	Die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, Ausgabe 2008) definieren Verbindungsfunktionsstufen zwischen Orten unterschiedlicher Zentralität (System der zentralen Orte). Verbindungen zwischen Zentren und politischen Grenzen (u.a. Landesgrenzen) sind kein Bestandteil der RIN. Die von Meckenheim aus nächstgelegenen höherrangigen Zentren sind das Oberzentrum Bonn und das Mittelzentrum Rheinbach. Diese Zentren werden über die BAB 61 / 565 sowie über die Landesstraßen L 113 und L 158 miteinander verbunden. Die L 261 dient als Verbindungselement zwischen Bonn und dem Grundzentrum Meckenheim sowie dessen Gemeindeteil Altendorf (ohne zentralörtliche Funktion). Sowohl die L471 als auch die L492 überqueren jeweils kurz nach den Knoten mit

wurfsklasse 1 zu beurteilen, auch wenn der derzeitige Querschnitt nicht die Ausstattungsmerkmale aufweist.

der L261 südlich von Meckenheim die Landesgrenze. In Bonn schließt die L261 zwischen Endenich und Duisdorf an die B56 an. Hieraus ergibt sich jedoch auf Grund der praktisch parallel verlaufenden Autobahn A565 keine eigene überregionale Bedeutung. Vielmehr liegen mit der AS Bonn Lengsdorf und der AS Meckenheim Nord zwei Anschlussstellen der A565 an der L261 zwischen Bonn und Meckenheim. Die L471 ist auf Rheinland-Pfälzer Gebiet unmittelbar an die Anschlussstelle Gelsdorf angebunden.

Die L492 zwischen Rheinbach und Kalenborn findet auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung keine Darstellung im Regionalplan Bonn/ Rhein-Sieg. Auch die L471 wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald lediglich auf dem kurzen Abschnitt zwischen Gelsdorf und der Landesgrenze dargestellt.

Auf dem fraglichen Abschnitt der L261 liegt auch keine Bedarfsumleitungsstrecke der BAB 565.

Im Ergebnis ergibt sich dann auch für die Strecke vom Stadthaus Bonn zum Rathaus in Kalenborn an der L492 eine geschätzte Reisezeit von 24 Minuten auf der A565 gegenüber 34 Minuten auf der L261, was einer über 40 % längeren Reisezeit entspricht. Selbst nach einem gesetzten Zwischenstopp am Bahnhof Meckenheim empfiehlt eine elektronische Routenplanung die Weiterfahrt über die AS Meckenheim Merl und die A565.

Die Einstufung des Landesbetriebes als überregionale Verbindung entspricht nicht der mit der RAL intendierten Standardisierung von Straßentypen, da den Übergängen nach Rheinland Pfalz im Netz der Landesstraßen mit weniger als 5.000 bzw. 1.500 Fahrzeugen pro Tag eine weitaus geringere Bedeutung zukommt.

Anhand den RIN ist die L261 auf Grund ihrer regionalen Bedeutung und Funktion der Verbindungsfunktionsstufe III zuzuordnen. Auf Grund der Verkehrsnachfrage von mehr als 15.000 Fahrzeugen/ Tag und der Verflechtungsbeziehung mit dem übrigen Landesstraßennetz ist eine Aufwertung in die Verbindungsfunktionsstufe II gerechtfertigt.

Neben der Verbindungsfunktionsstufe wird nach den RIN auch die Kategorie des Verkehrswegs festgelegt. Im vorliegenden Abschnitt der L 261 besteht die Möglichkeit der Einstufung nach dem Merkmal „außerhalb bebauter Gebiete“ und „im Vorfeld bebauter Gebiete“. Diese Kategorieneinstufung entscheidet beim Straßenentwurf über die Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) oder der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006).

Aufgrund der vorgesehenen Bebauung des zukünftigen Unternehmerparks und den vorhandenen Straßen erfolgt eine stadträumliche Einpassung in den bislang

bebauten Bereich und es erfolgt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz (K53, Am Pannacker, zukünftige Gewerbestraße). Daher kann dieser Straßenabschnitt der Kategoriengruppe VS (anbaufreie Hauptverkehrsstraße) zugeordnet werden.

Die L 261 sollte ihrer raumordnerischen Verbindungsfunktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität im Verkehrsablauf gerecht bleiben, auch wenn untergeordnete Straßen angebunden werden.

Durch Rückstaubildungen auf der L 261 als Folge des überlasteten Knotenpunktes L 158/ L 2611 K 53 ist des für den Landesbetrieb nicht hinnehmbar, einen weiteren in der Leistungsfähigkeit der Landesstraße eingreifenden unzureichenden Knoten in seine Verantwortung zu übernehmen.

Die Einsatzkriterien für 3-armige Knotenpunkte nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- hinsichtlich den Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse 1 mit einer Straße der Entwurfsklasse 4 lauten, dass hier eine Verknüpfung nicht vertretbar ist. Würde für die interne Gewerbegebietserschließung die Entwurfsklasse 3 zugrunde gelegt, so ist ein Knotenpunkt teilplanfrei auszubilden. Denkbar sind hier eine Trompete oder eine halbes Kleeblatt.

Mit Einstufung der L 261 in dem relevanten Straßenabschnitt in die Straßenkategorie VS II bzw. VS III kann nach den Regelwerken in der Regel eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz über Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage oder Kreisverkehren erfolgen.

Mit Einstufung der L 261 als LS II bzw. LS III bzw. den Entwurfsklassen EKL 2 und EKL 3 und Einstufung der Gewerbestraße in die Entwurfsklasse EKL 4 (nach RAL stärker belastete Grundstückszufahrt) sind bei dreiarmigen Knotenpunkten und der Verknüpfung EKL 3 / EKL 4 Kreisverkehre bzw. plangleiche Knotenpunkte (Prüfung des Einsatzes einer Lichtsignalanlage) Knotenpunktarten vorgesehen. Bei Knoten von Straßen der EKL 2 und EKL 4 kann dies in dieser Form erfolgen (vgl. RAL Tabelle 22).

Der Straßenabschnitt ist einbahnig (Fahrbahnbreite ca. 7,00 m) und weist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. 70 km/h auf. Somit entspricht der Ausbau einer Straße nach EKL 3.

Die ausreichende Leistungsfähigkeit (Stufe A bzw. B) eines kleinen Kreisverkehrs als Anbindungsknotenform wurde mit dem vorliegenden Gutachten überprüft (AB Stadtverkehr 2013). Bei einem plangleichen Knotenpunkt wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einrichtung einer Signalanlage empfohlen. Eine detaillierte Ausgestaltung (Fahrstreifen, Signalprogramm) wäre zukünftig festzulegen.

Ein Abfluss in Richtung des Knotens L 261 / K 53 ist jedoch mit einer Ertüchtigung dieses Knotens (Fahrstreifenerweiterungen) verbunden.

Die Forderung des Landesbetriebes nach einem teilweise planfreien Knoten ist überzogen und stützt sich auf eine Einstufung, die bisher weder in Planungen noch im Handeln des Straßenbaulastträgers berücksichtigt wurde.

Planunterlagen/ Verwaltungsvereinbarung:
Mit dieser Erschließung sowie einer künftigen Anbindung an die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Stadtstraße "Am Pannacker" mit ebenfalls planfreier Anbindung an die L 261 sind zwei langfristig leistungsfähige und sichere Anbindungen in Autobahnnähe möglich.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzu-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Vorbereitung der Umsetzung zu berücksichtigen.

legen sind mind. folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1 :250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1 :25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 261 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, erforderlich. Neben der Regelung der Baukosten werden auch die Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung der neuen technischen Anlagen und der Mehrflächen im Bereich der L 261 gem. der Ablöserichtlinien beziffert und gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Werbeanlagen:

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der und mit Wirkung zur L 261 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen(§ 28 StrWG NW i. V. m. § 25 StrWG NW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, **nicht errichtet werden**.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, so dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Der Hinweis auf den Zustimmungsvorbehalt des Straßenbaulastträgers für Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone wird in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen und unter Bezug auf die Stellungnahme begründet.

Anpflanzungen:

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 261 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL- zu beachten:

Die Stellungnahme zu den geplanten Baumpflanzungen ist in Bezug auf die vom Straßenbaulastträger vorgenommene Einordnung in Entwurfsklasse 1 nicht schlüs-

Für die Bepflanzung sind die "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" -RLBP- und die "Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau" -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" - ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Ohne Schutzeirichtung sind Überprüfungen gem. der Richtlinien für passive Schutzeirichtungen durchzuführen. Pauschal ist ein Abstand von mind. 4,50 m erforderlich.

Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Meckenheim.

sig. Zum einen wäre bei der Anpflanzung von Bäumen planerisch ein Regelquerschnitt der Entwurfsklasse 1 (RQ 15,5, dreistreifig) zu berücksichtigen, zum anderen ein Abstand nicht verformbarer Hindernisse (Bäume) entsprechend einer Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h (min. 7,50 m). Eine Querschnittsverbreiterung auf der dem Baugebiet gegenüber liegenden Seite ist dabei aber nach derzeitigen Stand der Planung für den dort zu ergänzenden Radweg ausgeschlossen.

Die Gestaltung der Seitenräume wird weiterhin entsprechend der von der Stadt Meckenheim vorgenommenen Zuordnung zur Entwurfsklasse 2 geplant. Dabei wird ein Regelquerschnitt RQ 11,5 berücksichtigt.

Schutzeinrichtungen sind aktuell bereits für die 5 bestehenden Bäume auf der Baugebietsseite erforderlich, vom Straßenbaulastträger aber bisher nicht errichtet. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Straßenbaubetrieb ist von Seiten der Stadt Meckenheim ein abgestimmtes Konzept unter Ersatz der fünf noch bestehenden Bäume durch eine durchgehende Baumreihe im Baugebiet anzubieten.

Einfriedungen: An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe, nicht übersteigbare und dichte Einfriedungen oder Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Der Hinweis auf die Verpflichtung zur Einfriedung ist in Form von Pflanzgeboten in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen und begründet.

Emissionen: Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der L 261, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell not-

wendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§9 Abs. I Ziff. 24 BauGB) Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	
Entwässerung: Die Entwässerungseinrichtungen der L261 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und es dürfen keine Fremdwässer zugeführt werden. Sollte im Zuge der Erschließung weitere entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich werden (Filterbecke, Rückhaltebecken usw.) so gehen die Kosten incl. Unterhaltungskosten (s.o.) zu Lasten der Stadt Meckenheim.	
Unter Ziffer 2.4 der Begründung mit Umweltbericht wird Folgendes beschrieben: Entlang der Anbaubeschränkungszone der L 261 und der Freihaltezone der Freileitungstrasse schließen die Baugrenzen eine Bebauung dieser Bereiche aus. Lt. zeichnerischer Darstellung ist ein Abstand zum Fahrbahnrand der L 261 von 20,0 m angegeben. Gem.§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beträgt die Anbaubeschränkungszone 40,0 m. Im Text ist ein Abstand von 20,0 m festzusetzen um Fehler oder Irrtümer auszuschließen. Dies gilt auch für Ziffer 2.5.	Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme berichtigt.

2. Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst mit inhaltlich identischen Schreiben vom 14.06.2017 (erneute Beteiligung) und 22.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Untersuchung auf Kampfmittel werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließung des Gebietes zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1].	

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

3. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbandes mit inhaltlich identischen Schreiben vom 12.06.2017 (erneute Beteiligung) und 14.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zum Schutz der Hauptversorgungsleitung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Herstellung der Erschließungsanlagen zu beachten

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
nach Prüfung Ihrer o.g. Anfragen teile ich Ihnen mit, dass die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463) bei Station ca. 8+600-9+500, inkl. einem Tiefpunktschacht (TP 5) betroffen ist. Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m. Im Schutzstreifen liegt ein Steuerkabel. Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.	Die Leitungstrasse liegt in einem Grünstreifen und wird nicht von Verkehrsanlagen gequert.
Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen. Wir bitten Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit unserem Herrn Dipl.-Ing. P. Tybel Tel.: 02241 128-113 oder 0173 21 27 230 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.	Der Hinweis zur baulichen Ausführung der Leitung wird zur Kenntnis genommen.
Anweisungen zum Schutz einer Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV) Stahlrohre hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes und Steuerkabel liegen. Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die	

mit Zementmörtel ausgekleidet sind.
In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.
Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit dem unten genannten Mitarbeiter erforderlich.
Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes zu erfüllen:
1. Die parallel zur Trinkwasserleitung verlaufenden Fernmeldekabel dürfen nicht-beschädigt werden. Die Lage und Tiefe der Fernmeldekabel können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.
Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche steht Ihnen der Mitarbeiter gerne zur Verfügung.
Sie erreichen den verantwortlichen Mitarbeiter unter folgender Telefonnummer:
Herr Tybel 02241 128-113 oder 0173 212 7230
Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung
1. Innerhalb des Schutzstreifens ist das Anlegen von Einfahrten, Einstellplätzen und Terrassen nur in einem Kies- oder Splittbett zulässig. Die Überbauung mit einer Betonplatte ist nicht erlaubt. Gegen die Verlegung von Rasengittersteinen oder Verbundsteinpflastern bestehen keine Bedenken.
2. Die Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen (z.B. Pappeln) im Schutzstreifen ist untersagt. Gegen die Bepflanzung des Trassenstreifens mit flachwurzelnden Bäumen und Sträuchern bestehen keine Bedenken.
3. Bei Erdarbeiten muss mit besonderer Vorsicht und in Handschachtung gearbeitet werden, um die vorhandenen Fernmelde- und Steuerkabel nicht zu beschädigen. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kabel beschädigt werden, ist der Wahnbachtalsperrenverband sofort zu informieren.
4. Bei Beschädigungen an WTV-Anlagen jeglicher Art sind dem Wahnbachtalsper-

renverband alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten.
5. Die Herstellung von Fundamenten sowie die Durchführung von jeglichen Tiefbauarbeiten, außer Arbeiten die unter Punkt 1 und 2 fallen, ist untersagt.
6. Alle vom Wahnbachtalsperrenverband verursachten Beschädigungen an nachträglich zur Wasserleitung errichteten Einrichtungen des Grundstückseigentümers und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung dieser Regelungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu vertreten und von ihm zu tragen.
Grundsätzlich ist dieses Merkblatt richtungweisend, eine vorherige Zustimmung des Wahnbachtalsperrenverbandes ist immer einzuholen.

4. Stellungnahme der Rhein-Main- Rohrleitungstransportgesellschaft mit inhaltlich identischen Schreiben vom 10.07.2017 (erneute Beteiligung) und 10.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Leitungen sind auch im Bereich von Ausgleichflächen nicht betroffen

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	

5. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe EWT GmbH mit Schreiben vom 10.07.2017

Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf Leitungsfreiheit wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern. Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH. Der Leitungsbestand des jeweiligen Partnernetzes muss bis auf weiteres separat angefragt und beauskunftet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die entsprechenden Auskunftsportale.	Im Plangebiet sind keine weiteren Netze bekannt.

6. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn- Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/Opferschutz mit Schreiben vom 04.07.2017 (erneute Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; auf die Checkliste wird in der Begründung zur Beachtung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
den Ausführungen von KHK Behnke vom 12.11.2012 und 18.10.2013 habe ich nichts hinzuzufügen. - die Checklisten liegen vor - Hinweise auf die Zulassung von Dienstwohnungen und verdichteter Beleuchtung im Gewerbegebiet wurden gegeben - auf die Möglichkeit der Sperrung von Wirtschaftswegen, die zielführend das Gewerbegebiet erreichen, wurde hingewiesen. Damit soll potentiellen Tätern die unbemerkte An- und Abfahrt erschwert werden Für Rückfragen oder kriminalpolizeilichen Empfehlungen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.	
Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.11.2012: im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach *§* 4 (1) BauGB spreche ich die in der Anlage (Checklisten) dargestellten Empfehlungen aus. Die Checklisten sollen eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein. Bedacht werden sollte weiterhin, die Sperrung von zielführenden und unbeleuchteten Wirtschaftswegen, Verdichtung der Beleuchtung im Gewerbegebiet sowie die Zulassung von Dienstbetriebswohnungen. Vermieden werden sollte, dass das Gewerbegebiet direkt von der BAB über sog. Wirtschaftwege, auch mit größeren Kraftfahrzeugen angefahren werden kann. Dieser Umstand begünstigt Tatgelegenheiten, da eine Annäherung in das sowie Abfahrt aus dem Gewerbe unbemerkt möglich ist.	Die in der Checkliste zur Gestaltung von Büro-/Gewerbegebäuden gemachten Hinweise müssen im Rahmen der Gebäudeplanungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der unverbindlichen Bauleitplanung können diese nicht umgesetzt werden. Die Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention kann aufgrund ihres Detaillierungsgrades nur in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

7. Stellungnahme der Stadt Rheinbach , Fachbereich VI-SG 60.2 – Planung und Umwelt vom 19.07.2017 (erneute Beteiligung) und 13.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Soweit die Stellungnahme der Stadt Rheinbach mit dem erneut ausgelegten Entwurf nicht berücksichtigt wurde, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 19.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung Die im Rahmen der erneuten Offenlage erfolgte Herausnahme der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel gem. Punkt 1.4.1 der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanentwurfs wird ausdrücklich begrüßt.	
Gemäß den geplanten Festsetzungen der Pkt.1.4.2 i.V.m.1.4.3 sowie Pkt.1.4.5 in der vorgelegten Fassung wird die Zulässigkeit von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in Form von Rand- oder Ergänzungssortimenten grundsätzlich unter bestimmten, wenn auch einschränkenden, Voraussetzungen dennoch weiterhin aufrechterhalten. Wünschenswert wäre hier die Aufnahme einer ergänzenden Festsetzung zur fachgerechten Untersuchungserforderlichkeit über die möglichen Auswirkungen der geplanten Verkaufsflächen mit diesen Sortimenten im Vorfeld, da negative Auswirkungen von Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch als Rand- oder Ergänzungssortiment) auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen auch schon bei einem geringen Umfang (siehe Pkt.1.4.2 i.V.m.1.4.3 hier: ca. 80 m² / Betrieb sowie Pkt. 1.4.5, hier: 30 m² / Betrieb) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.	Im Rahmen der Bauleitplanung sind mit den öffentlichen Belangen der Versorgungsstruktur auch die privaten Eigentumsrechte und die Gewerbefreiheit zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der privaten Verfügung über den Boden ist rechtmäßig nur zur Bewältigung von Konflikten und Spannungen zulässig, die mit dem Vorhaben verbunden sind. Hierzu reicht es nicht aus, dass einzelne Auswirkungen von Einzelhandelsansiedlungen auf eine Nachbarkommune „grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können." Die Bauleitplanung dient nicht dem Konkurrenzschutz einzelner Betriebe. Vielmehr ist die Versorgungsfunktion bestehender zentraler Versorgungs- und Nahversorgungsbereiche als Maßstab heranzuziehen. Eine Gefährdung der Versorgungsfunktion kann mit den im Bebauungsplan getroffenen Einschränkungen entgegen der in der Stellungnahme vertretenen Auffassung sehr wohl ausgeschlossen werden.
Zudem kann, wie bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen aufgeführt, unabhängig davon weiterhin aufgrund des allgemeinen, diesbezüglich nicht einschränkenden Festsetzungscharakters des Bebauungsplans, eine Einzelhandelsagglomeration nicht ausgeschlossen werden. Dies wiederum widerspricht den Vorgaben der Landesplanung.	Die bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung räumen der Gemeinde lediglich eine eingeschränkte Steuerungskompetenz ein. Ziel 8 des LEP, Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel" lautet: *Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.*

Die Entwicklung des Unternehmerparks erfolgt innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs nach dem Regionalplan. Diese Entwicklung steht entgegen der Stellungnahme nicht im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung.

Stellungnahme vom 13.12.2016 im Rahmen der Beteiligung
die Stadt Rheinbach nimmt zum Bebauungsplanverfahren Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:
Die von der Stadt Rheinbach bereits in der Stellungnahme vom 18.11.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. 4 (1) BauGB geäußerte Sichtweise hinsichtlich der geplanten Festsetzungen zur anteiligen Zulässigkeit von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten wird auch in der vorgelegten Fassung des Entwurfs zum Bebauungsplan weiterhin aufrechterhalten. Begrüßt wird jedoch die angeregte Herausnahme der Obergrenze für Verkaufsflächen für Randsortimente mit bis zu 2.500 m². Gemäß den geplanten Festsetzungen der Pkt. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.5 ist Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten grundsätzlich unter bestimmten, wenn auch einschränkenden, Voraussetzungen dennoch weiterhin zulässig. Im Einzelnen:

Großflächiger Einzelhandel wird nach dem erneut beteiligten Entwurf des Bebauungsplanes im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen.

Unter Punkt 1.4.2 wird eine quantitative Zuordnung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente vorgenommen (prozentualer Ansatz). Aufgrund der nun gänzlich fehlenden anteiligen orts- oder grundstücksbezogenen Obergrenze von Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente wird jedoch keine Verkaufsflächenobergrenze gewährleistet, auf Grundlage derer eine abschließende Prüfung zur möglichen Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen erfolgen könnte. Zudem kann, wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme aufgeführt, unabhängig davon weiterhin aufgrund des allgemeinen, diesbezüglich nicht einschränkenden Festsetzungscharakters des Bebauungsplans eine Einzelhandelsagglomeration nicht ausgeschlossen werden. Dies wiederum widerspricht den Vorgaben der Landesplanung.

Mit dem Ausschluss großflächigen Einzelhandels sind auch die Bedenken in Bezug auf eine fehlende Obergrenze für zentrenrelevante Rand- und Ergänzungssortimente berücksichtigt.

Ein Widerspruch zu den Vorgaben der Landesplanung besteht entsprechend der Begründung zur Abwägung der aktuellen Stellungnahme nicht.

Unter Punkt 1.4.3 soll darüber hinaus weiterhin grundsätzlich großflächiger Einzelhandel ermöglicht werden. Anzumerken ist hier das Änderungserfordernis zur Art der baulichen Nutzung im Falle einer zielgerichteten Ansiedlungspolitik. Aufgrund der fehlenden Verkaufsflächenbestimmung bzw. -deckelung kann auch hier zu einer möglichen Betroffenheit hinsichtlich der Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen im Rahmen der vorliegenden Unterlagen keine Aussage getroffen werden. Zu begrüßen sind daher die aufrecht

erhaltenen weitergehenden Voraussetzungen unter Punkt 1.4.3 gemäß dessen die Großflächigkeit nur dann zugelassen werden soll, wenn von dem ergänzenden Sortiment (Randsortiment) keine Beeinträchtigungen „auf die wohnstandortnahe Versorgung der Bevölkerung und auf die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde und in anderen Gemeinden ausgehen“.

Diese hierdurch implizierte fachgerechte Untersuchung zu möglichen Auswirkungen von geplanten Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten wäre, bezogen auf alle in diesem Zusammenhang getroffenen Festsetzungen wünschenswert, da negative Auswirkungen von Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch als Randsortiment) auf die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen auch schon bei einem geringen Umfang (siehe Pkt. 1.4.5, hier: 30 m²) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Nachteilige Auswirkungen auf die Zentren- und Versorgungsstruktur bestehen entsprechend der Begründung zur Abwägung der aktuellen Stellungnahme nicht.

8. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn-G3/Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung) und 05.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Gemäß den Untersuchungen im Rahmen der Erschließungsplanung wird der Anregung zur Errichtung eines Radweges und er Verbreiterung der Gehwege in den Stichstraßen nicht gefolgt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 07.06.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 05.12.2016. Ein benutzungspflichtiger Radweg darf nur angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Die Untererschließung erfolgt mit drei Stichen. In diesen Stichen ist ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 1,30 m vorgesehen. Der Unternehmerpark wird an den ÖPNV angeschlossen. Dadurch wird es auch zu einer entsprechenden Fußverkehrsstärke kommen. In der RASt 06 ist das Grundmaß für den begegnenden Fußverkehr mit Sicherheitsräumen 2,50 m. Mobilitätsbehinderte sind bei diesem Maß nicht berücksichtigt. Selbst nach Abzug der Sicherheitsräume verbleibt immer noch ein Maß von 1,80m. Das geplante Maß ist nicht zu empfehlen.	Insgesamt ist das voraussichtliche Verkehrsaufkommen in den einzelnen Stichstraßen zu gering, um eine separate Führung der Radfahrer zu rechtfertigen. Dazu ergeben sich aus der Vielzahl der Grundstückszufahrten zusätzliche Risiken, wenn an den Ein- und Ausfahrten selten genutzte Radwege kreuzen. Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes ist insbesondere in den Stichstraßen lediglich mit einem sehr geringen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Ein sehr seltener Begegnungsfall ist damit für die Bemessung der Gehwegbreite nicht relevant. Dies gilt ebenso für Radfahrer unter 8 Jahre und ihre Begleitung, die im Gewerbegebiet ebenfalls nicht Grundlage der Bemessung sind. Für mobilitätseingeschränkte Personen ist ein Bewegungsraum von 0,90 m anzusetzen, der zu baulichen Anlagen 0,20 m und zu einem Längsparkstreifen ebenfalls 0,20 m Abstand aufweist (H BVA: Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen H BVA (W 1), Ausgabe 2011). Diese Maße sind mit der gewählten Gehwegbreite von 1,30 m gegeben. Ein Begegnungsfall ist hier wiederum nicht bemessungsrelevant, da er unter gegenseitiger Rücksichtnahme innerhalb des vorhandenen Verkehrs-

	raums jederzeit und ohne wesentliche Behinderung abgewickelt werden kann.
Der zusätzliche Anbindungspunkt ist zweckmäßig, da die Verkehre verteilt werden. Da der derzeitigen Planung nicht zu entnehmen ist, mit welcher verkehrsrechtlichen Regelung der Verkehr in das bestehende Straßennetz eingeleitet wird, bestehen in diesem Punkt keine Bedenken.	
Stellungnahme vom 05.12.2016 im Rahmen der Beteiligung es sollte zwingend vorab geprüft werden, ob ein benutzungspflichtiger Radweg angeordnet werden kann. Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. In den Stichen der Untererschließung ist ein einseitiger Gehweg von 1,30 m vorgesehen. Die RASt 06 geht von einer Regelbreite von 2,50 m aus. Die Problematik der Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist bereits Bestandteil der Begründung	Die Stellungnahme wird mit der Begründung zur aktuellen Stellungnahme abgewogen.

9. Stellungnahme von Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, mit Schreiben vom 07.07.2017

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis zur Abstimmung der verkehrlichen Belange einschließlich der Auswirkungen auf die A 565 mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriege-bietes Kottenforst in Richtung Osten um Gewerbegebietsflächen. Die Anbindung des" Unternehmerparks Kottenforst" soll über die L 261 sowie die Straße "AmPannacker" erfolgen. Wie unter Punkt 1.3 Bauleitplanverfahren erläutert, konnte *"hinsichtlich der Anbindung des Areals an die L 261 eine detaillierte Abstimmung der Planung mit dem Straßenbaulastträger, bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden."*	
Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen ebenfalls keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden. Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz, Erschließung zur L 261) bitte ich federführend mit der Regionalniederlas-	Wesentliche nachteilige Auswirkungen der Gewerbegebietsentwicklung auf die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 sind nach der Verkehrsprognose der Stadt Meckenheim nicht zu erwarten.

sung Ville-Eifel in Euskirchen abzustimmen.
Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

10. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 05.07.2017 (erneute Beteiligung) und 16.02.2017 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Bedenken in Bezug auf die Kompensation des Bodeneingriffs werden zurückgewiesen.
Bei der Anlage der Ausgleichflächen ist das artenreiche Grünland mit gebietsheimischen Arten herzustellen.
Der Anregung zur Überprüfung der Zulässigkeit der Abstandsklasse IV wird durch Ausschluss gefolgt.
Der Anregung zur Überprüfung von Auswirkungen der benachbarten Altablagerung wurde mit negativem Ergebnis gefolgt.
Der Hinweis auf die Grundwassermessstelle am südlichen Rand des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zum Gewässerschutz sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
Der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet wird auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht geprüft.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 05.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung **Bodenschutz** Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen. Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Die überarbeitete Berechnung wird von hier nicht beanstandet. Zu begrüßen ist die Rückbau- und die Rekultivierungsmaßnahme des Industriestammgleises, die sich sehr positiv auf den Ausgleich, bzw. Ersatz für die durch die Eingriffe im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen auswirkt. Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden beträgt dennoch 67.619 Bodenfunktionspunkte, die nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.	Das Amt für Gewässer- und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises forderte im Planverfahren über die Bilanzierung von Eingriffen und deren Ausgleich nach den im Land NRW eingeführten Biotopwertverfahren hinaus eine Bilanzierung des Bodeneingriffs an. Ansonsten bestünden Bedenken in Bezug auf die Rechtsfähigkeit der Planung. Das hierzu vom Kreis angeratene Verfahren nach Ginster/ Steinheuer ist jedoch im Unterschied zu den verwendeten Biotopwertverfahren weder vom Land NRW eingeführt, noch durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Bezug auf seine Eignung zur sachgerechten Erfassung von Eingriffen und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestätigt.
Das im Weiteren verfolgte Konzept, statt bodenbezogener Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne einer schutzgutübergreifenden Kompensation einen zusätzlichen biotopbezogenen Ausgleich durchzuführen, wird von hier für nicht zielführend erachtet. Der Gutachter schlägt dazu vor, den aus der biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahme herrührenden Biotopwertüberschuss (362.704 Wert-	Im Rahmen bundesgesetzliche Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch sind Ausgleichs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft gleichwertig. Ein jeweils schutzgutbezogerner Ausgleich ist nicht vorgeschrieben. Da das von der Kreisbehörde angeratene Verfahren keinerlei Bezug zu anderen

punkte; ermittelt nach der Methode Fröhlich Sporbeck 1991) einzusetzen. Dies kann schon alleine aus dem Grund nicht akzeptiert werden, weil die Fläche, auf der der Biotopausgleich erfolgt, bereits wegen der damit einher gehenden Verbesserungen für die Bodenfunktionen in die Bilanzierung nach dem Verfahren Ginster & Steinheuer einbezogen wurde. Aber auch grundsätzlich wird bezweifelt, dass auf eine solche Weise die im Plangebiet unwiederbringlich verloren gehenden Bodenfunktionen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Unter Umständen kann bei einem biotopbezogenen Ausgleich ggf. sogar das Gegenteil der Fall sein und eine solche Maßnahme einen weiteren Eingriff in das Schutzgut Boden hervorrufen. Das Verfahren Ginster Steinheuer sieht aus diesem Grund eine entsprechende Umrechnung auch nicht vor.

Bewertungsverfahren enthält, bleibt es der Stadt Meckenheim überlassen, das Verhältnis zwischen Bodeneingriffen und Ausgleichswerten in anderen Schutzgütern zum einen fachlich und zum anderen auf dem Wege der Abwägung selber zu bestimmen.
Ein komplexes Bewertungsverfahren, wie als Beispiel das sogenannte "Ausführliche Verfahren" nach dem „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ besteht im Land NRW nicht. Anhand eben solcher Verfahren kann jedoch nachvollzogen werden, dass Eingriffe Schutzgutübergreifend ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Rechtliche Bedenken bestehen in Bezug auf das im Beispiel genannte Verfahren lediglich bei der Kompensation von Eingriffen in biotische Faktoren (Biotope, Boden, Wasser, Klima) durch abiotiosche Faktoren (Landschaftsbild, Erholungswert).

Fazit
Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu ca. 51% gegeben. Eine Umrechnung von Biotoppunkten in Bodenfunktionspunkte führt ggf. dazu, dass die einer sachgerechte Abwägung zugrunde liegenden Informationen irreführend sind. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen rege ich an zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Diese müssen nicht auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sein.
Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Weitere und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen rein innerhalb des Schutzgutes Boden sind mit Rücksicht auf den Flächenverbrauch (Neu seit 2017 in BauGB § 1 (7) Buchstabe a)) nicht sinnvoll.

Bauvorhaben, Landschaftsplan, Artenschutz (66.3)
Es wird erneut darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, wenn der Bebauungsplan seine Bestandskraft erlangt hat. Nur so ist gewährleistet, dass die kartographischen Darstellungen in den verschiedenen Fachinformationssystemen (bspw. Geo-Portal) angepasst werden können.

Auch wird nochmals angeregt, die geplante Kompensationsfläche nicht mit einer RSM 8.1 als artenreiches Grünland einzusäen, sondern mit autochthonem Saatgut (Regiosaatgut) herzustellen.

Spätestens mit Beginn des Jahres 2020 dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur noch gebietsheimische Arten in der freien Landschaft ausgebracht werden. Bei der Anlage der Ausgleichsflächen wird entsprechend verfahren.

Stellungnahme vom 16.02.2017 im Rahmen der Beteiligung
Immissionsschutz

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin Bedenken. Begründung: Im Folgenden wird Bezug auf die Stellungnahme vom 18.11.2013 genommen (kursiv):

• *Die textliche Festsetzung des o. g. Bebauungsplanes lässt in Teilgebieten Anlagen der Abstandsklassen III-V zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (z. 8. BimSchG-Anlagen) richtet sich nicht nur nach der textlichen Festsetzung "Abstandsklassen", sondern bei typisierender Betrachtungsweise auch nach dem Störgrad der jeweiligen Anlagen. Anlagen der Abstandsklassen I-IV (teilweise V) sind solche Anlagen, die aufgrund ihres Störgrades ausschließlich in einem GI-Gebiet zulässig sind, nicht aber in einem GE-Gebiet.*

Laut Textlicher Festsetzung zum o. g. Plangebiet sind im GESOO weiterhin Anlagen der Abstandsklasse IV-VII und im GE300 der Abstandsklasse V-VII zulässig. Bezüglich der Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse IV und teilweise V wird angeregt, die textlichen Festsetzungen Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 zu überprüfen.

Betriebe der Abstandsklassen I bis IV wurden im Entwurf zur erneuten Beteiligung durch textliche Festsetzung 1.3.2 insgesamt ausgeschlossen. Ausnahmen wurden im Bebauungsplan nicht mehr bestimmt.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder arganaleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbausteile vorzulegen.

Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Grundwasser- und Bodenschutz
Altlasten:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.
Südlich grenzt die als Altlast eingestufte Altablagerung 5308/0014-0 an den Planbereich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Altablagerung ausgehend Deponiegase in das Plangebiet migrieren. In diesem Fall ist eine bauliche Nutzung der an die Altlast angrenzenden Flächen zwar nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch ggf. Objektschutz-Maßnahmen vorzusehen.
Es wird empfohlen, den Gefährdungspfad Boden - Bodenluft im angrenzenden Be-

Eine Untersuchung der Bodenluft hat keine negativen Einwirkungen auf das Plangebiet erbracht.

reich der Altlast durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann bewertet werden, ob Gefahren durch Deponiegase zu besorgen sind und Maßnahmen zum Objektschutz notwendig werden.

Bodenschutz:

Laut Umweltbericht werden durch den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von ca. 225.000 m² und für weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 40.000 m² geschaffen.
Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 bilanziert. Anhand der eingereichten Unterlagen kann diese Bilanzierung nur schwer, in einigen Punkten gar nicht nachvollzogen werden. Nach überschlägiger Überprüfung kann folgendes festgestellt werden:

- In Tabelle 2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden die auf der Fläche vorkommenden Böden in zwei Klassen eingeteilt und einer "mittleren Wertstufe"zugeordnet. Beim Übertrag in Tabelle 3 werden diese dann jeweils um zwei Werteinheiten reduziert. Eine solch drastische Abwertung ist nicht nachvollziehbar. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird eine Minderung des Bodens 1in die Zwischenstufe mittel / mittel-gering für vertretbar gehalten. Der Boden 2 sollte mit einer mittleren Wertigkeit in die Bilanzierung eingehen. Dies führt in Tabelle 4 zu Eingriffsfaktoren von 0,8 (Eingriffe auf Pseudogley) bzw. 0,85 (Eingriffe auf Parabraunerde) bei Vollversiegelung und von 0,4 bzw. 0,5 bei Flächen mit einer zu erwartenden Veränderung der Bodeneigenschaften. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist daher mit ca. -163.000 Bodenfunktionspunkten (BFP) deutlich zu niedrig bewertet. Eine überschlägige Berechnung des Rhein-Sieg-Kreises ergab einen Eingriffswert von ca. -200.000 BFP.
- Die Bilanzierungen der planinternen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar und in der Tendenz deutlich überbewertet. Beispielsweise können eine Dachbegrünung und eine Niederschlagswasserentsorgung über Entwässerungsgräben mit Rückhaltung nur mit dem Ausgleichsfaktor +0,1 berücksichtigt werden. Der angesetzte Faktor von +0,35 ist nicht begründbar.
  Die Bilanzierung der übrigen Ausgleichs-/Gestaltungsmaßnahmen ist in ähnlicherWeise nicht nachvollziehbar.
- Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit einem Ausgleichsfaktor von +0,4 verrechnet. Grundlage für die Bilanzierung dieser Maßnahmen sollte der derzeitige Bodenzustand sein. Eine Bewertung des Boden-Ist-

Die Bodenbewertung und der Ausgleich wurden zur erneuten Auslegung nach vorausgehender Erörterung mit dem Fachamt des Rhein-Sieg-Kreises überarbeitet. Die Abwägung erfolgt mit der Begründung zur aktuellen Stellungnahme

Zustandes der externen Ausgleichsflächen hat jedoch nicht stattgefunden. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob durch die Ausgleichsmaßnahme ein Ausgleichswert von ca. +24.000 BFP erzielt werden kann.

- Das resultierende Defizit in der Bilanz der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in das Schutzgut Boden dürfte somit deutlich über den berechneten ca . 84.000 BFP liegen.
- Die Aussagen, dass sich der Eingriff insgesamt als vertretbar darstellt und bei sachgerechter Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Tabelle 2 des Umweltberichtes), sind in Anbetracht der großflächigen Bodenversiegelungen und des erheblichen Defizits bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht nachvollziehbar.

Fazit

Mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Kompensation der durch den Eingriff im Plangebiet verloren gehenden Bodenfunktionen nur zu einem geringen Teil gegeben. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht weitere Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden möglich sind. Zur Kompensation der Eingriffe in den Boden können neben Entsiegelungsmaßnahmen z. B. bodenverbessernde Maßnahmen auf Altablagerungen und verfüllten Abgrabungen sowie Waldumwandlung, Waldbodenkalkungen, Erosionsschutzmaßnahmen usw. herangezogen werden. Ergänzend könnte im Rahmen eines Bodenmanagements beispielsweise der bei der Erschließung anfallende fruchtbare Mutterboden ebenfalls gezielt für bodenverbessernde Maßnahmen eingesetzt werden.

Unabhängig davon wird angeregt, den Landschaftspflegerische Fachbeitrag und Umweltbericht unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte zu überarbeiten.

Grundwassermessstellen

Grundsätzlich sollten die im und am überplanten Gebiet anzutreffenden Grundwassermessstellen (siehe Karte: Nr.7210-004 und 7210-002) nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit, auch mit geländetüchtigem Wagen, sollte weiterhin gewährleistet sein.

Das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz als Verantwortlicher für die Wasserrahmenrichtlinie und Nutzer der Messstelle Nr. 076633214 (siehe Karte: 7210-002) sollte zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Sollte ein Rückbau erforderlich sein, so ist der Rückbau entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 135 durchzuführen und ggf. Ersatzmessstellen zu errichten.

Mit der Durchführung der Arbeiten ist ein nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zertifi-

Die beiden im Auskunftssystem ELWAS geführten Messtellen befinden sich im Umkreis der Altablagerung. Die Messstelle 076633317 existiert laut der Datenbank nicht mehr, Die Messstelle 076633214 ist inaktiv und liegt außerhalb überbaubarer Flächen. In Bezug auf die Ausweisung des Baugebietes besteht kein Konflikt mit den vorhandenen Messtellen.

ziertes Brunnenbau- und Bohrunternehmen zu beauftragen. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, unter Benennung des ausführenden Unternehmens und der Beschreibung der Maßnahme anzuzeigen. Ggf. ist ein wasserrechtlicher Bescheid von der Unteren Wasserbehörde vor dem Beginn des Rückbaus zu erteilen. Ggf. müssen Grundwassermessstellen nach ordnungsgemäßem Rückbau ersetzt werden.	
Grundwasser Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Technischen Umweltschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.	Eingriffe in das Grundwasser unterliegen unmittelbar wasserrechtlichen Vorschriften und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
Gewässerschutz Bei Maßnahmen innerhalb des 5 Meter Gewässerrandstreifens - wie Anschüttungen, Abtrag etc. - ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls bedarf es einer Genehmigung. Gewässerkreuzungen sind generell nach § 22 LWG zu beantragen. Im Zuge der Maßnahme kann der Eisbach durch geringen Aufwand ökologisch aufgewertet werden, ohne die vorliegende Planung einzuschränken. Hierzu wird um eine rechtzeitige detaillierte Abstimmung gebeten.	Die notwendigen Genehmigungsanträge und Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.
Einsatz erneuerbarer Energien Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.	Für den Einsatz erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz bestehen eigene gesetzliche Regelungen, für die weiter eine kontinuierliche Entwicklung und Fortschreibung absehbar ist. Daneben besteht ein Wettbewerb der technischen Lösungen. Zusätzliche Regelungen auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung sind hier nicht angebracht. Die Organisation eines lokalen Energiemarktes ist auf Grund der stark divergierenden Energiebedarfe und -potenziale auf der Ebene der Bauleitplanung nicht umsetzbar.
Natur und Landschaft Die Bewertung der Biotoptypen nach Froelich & Sporbeck ist nicht korrekt. Bei den Biotoptypen ist grundsätzlich der Faktor "Vollkommenheit" mit zu berücksichtigen. Es sind bei der Bestandbewertung die Kriterien aus diesem Bewertungsmodell zugrunde zu legen. Entsprechend dem "Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich-bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion" (nach Dank-	Die Differenzen in der Bewertung rühren daraus, dass das Plangebiet in der Karte im Anhang zum Verfahren Fröhlich & Sporbeck mit 5 (Bergland submontan) einer anderen Naturraumeinheit zugeordnet wird, als in den Onlinekarten des Landesumweltamtes (3 Lössbörden). In Abstimmung mit der Fachbehörde des Kreises wurde die Zuordnung des Plangebietes zu den Lössbörden beibehalten.

wart Ludwig 1991) ist bei der Ermittlung des Biotopwertes von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein Vollkommenheitswert von "1" anzurechnen. Unklarheit herrscht auch über die Bewertung der nachfolgenden Biotoptypen (siehe Umweltbericht S.45-46). Die vorgenommen Auf- und Abwertungen werden textlich nicht begründet und sind nicht nachvollziehbar:

- Der Biotoptyp HH7 wird nach dem Verfahren standardmäßig mit 12 WP angesetzt. Warum in der Bilanzierung ein Wert von 11 WP angenommen wird, ist nicht dargelegt. ·
- Der Biotoptyp HAO wird in der Bilanzierung einmalig mit 10 WP angesetzt, an allen anderen Stellen wird er - wie vom Verfahren standardmäßig vorgegeben mit 6 WP angesetzt.
- Der Biotoptyp FD 3 wird mit 15 WP angesetzt, das Verfahren gibt aber einen Standardwert von 18 WP vor.
- Der Biotoptyp HBF 32 wird mit 14 WP angesetzt, im Verfahren aber mit 13 WP angesetzt.
- Der Biotoptyp BB1 wird mit 17 WP in der Bilanzierung angesetzt, im Verfahren aber standardmäßig mit 14 WP bewertet.
- Der Biotoptyp AX11 wird in der Bilanzierung mit 16 WP angegeben, im Verfahren wird dieser Biotoptyp standardmäßig mit 15 WP bewertet.

Um den geplanten Eingriff in den Naturhaushalt bewerten zu können, ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten und die darin vorgenommenen Aufund Abwertungen textlich zu erläutern.
Weiterhin sind die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen und Darstellungen gemäß § 1a BauGB zu sichern. Für die Meldung der geplanten Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster wird ein Formblatt beigefügt. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und an die Untere Naturschutzbehörde zurückzusenden.
Bezüglich der beabsichtigten Kompensationsmaßnahme "Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese" ist anzumerken, dass diese nicht mit der Regelsaatgutmischung 8.1 sondern mit autochthonem Saatgut (Regiosaatgut) herzustellen ist (s. LFB Kap. 3.3).
In Bezug auf den Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Baufeldräumung § 39 Abs. 5 BNatSchG zwingend zu beachten ist. Danach kann die Baufeldräumung nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September erfolgen.
Erst wenn die Bilanzierung überarbeitet wurde und die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen und Darstellungen im Planentwurf gesichert wurden, kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.
Es wird darum gebeten, die Unteren Naturschutzbehörde über die Rechtskraft des

der Bebauungsplans zu informieren, damit die beanspruchten Flächen aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden können.

Verkehr
Allgemein
Aus dem Ziel- und Quellverkehr des geplanten Gewerbegebietes (geschätzt 4.600 KFZ/Tag) resultiert zwangsläufig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L158/L261/K53 - auch wenn das Gewerbegebiet an die L 261 angeschlossen wird.
Es wird davon ausgegangen, dass diese Mehrbelastung im Rahmen der in der Begründung erwähnten Verkehrsuntersuchung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes überprüft wurde, bzw. entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

ÖPNV
Unter dem Punkt ÖPNV wird vorgeschlagen, nach Ergänzung eines weiteren Erschließungsabschnittes im Norden, die Möglichkeit sowie den Bedarf zu prüfen, einen Bus durch das Plangebiet zu führen. Diese Aussage wird unterstützt.
Eine Busbedienung durch Zufahrt von der L261 und Wenden über den Kreisverkehr im Baugebiet, wie sie bis zur Fertigstellung des Netzschlusses vorgeschlagen wird, wird abgelehnt.

Mit dem Entwurf zur erneuten Beteiligung wird der Netzschluss bereits planungsrechtlich vorbereitet.

Radverkehr
Die Berücksichtigung des notwendigen Lückenschlusses im Radwegenetz im Zuge der L261 wird begrüßt. Es handelt sich um eine Hauptachse für den regionalen Radverkehr.

Hier ein Hinweis: es gibt Überlegungen, diese Achse als Radschnellweg (Breite 4m) auszubilden. Diese Idee soll im Rahmen des aktuellen Stadt Umland-Konzeptes zwischen den betroffenen Kommunen einschließlich Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und den zuständigen Baulastträger erörtert werden.

11. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2017 (erneute Beteiligung) und 05.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen und die Funktion der Felddrainage sind bei der Erschließung des Plangebietes zu berücksichtigen.
Die Anregungen zur Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wurden im erneut beteiligten Entwurf berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 04.07.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt. Insbesondere möchten wir Ihnen danken, dass unsere Anregungen bezüglich der Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen in der Planung berücksichtigt wurden.	
Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 5.12.2016 bezüglich der Sicherstellung der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen über Wirtschaftswege oder das öffentliche Straßennetz und bezüglich des Anschlusses des vorhandenen Drainagenetzes an den umgelegten und neu profilierten Eisbach bzw. die ihm zulaufenden Entwässerungsgräben.	Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Parzellen bleibt über den Flurweg parallel zum Eisbach gesichert. Die vorhandene Felddrainage wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Stellungnahme vom 05.12.2016 im Rahmen der Beteiligung gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 "Unternehmerpark Kottenforst" der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Anmerkungen zur Umsetzung der Planung und zur Ausgestaltung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt werden. Natürlich ist die vorliegende Planung mit einem empfindlichen Flächenverlust für Landwirtschaft, Obstbau und Sonderkulturanbau in Meckenheim verbunden. Die	Die mit der Stellungnahme vorgetragenen Belange der Landwirtschaft wurden mit der Überarbeitung des Entwurfs zur erneuten Beteiligung berücksichtigt.

Bemühungen der Stadt Meckenheim, mit den betroffenen Bewirtschaftern zu verträglichen Regelungen zu kommen und die einzelbetriebliche Betroffenheit nach Möglichkeit zu minimieren, werden jedoch ausdrücklich anerkannt.	
Durch die Planung werden die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen vom bestehenden Wirtschaftswegenetz getrennt. Um auch weiterhin die Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Anbindung über den am nordöstlichen Rand verlaufenden Wirtschaftsweg oder die im Plangebiet in nordwestlicher Richtung verlaufende Straße notwendig.	Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Parzellen bleibt über den vorhandenen Flurweg sowie einen neu zu schaffenden Unterhaltungsweg parallel zum Eisbach gesichert.
Bei der geplanten Umlegung und Profilierung des Eisbachs und der im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist darauf zu achten, dass die Zuläufe der Drainagen aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und ggf. ertüchtigt werden. Ansprechpartner ist hier der Wasser- und Bodenverband Adendorf, Altendorf, Meckenheim.	Die vorhandene Felddrainage wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Aus der Pflanzliste für das Plangebiet (S. 25/26 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) bitten wir die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zu streichen. Von diesen Arten sind negative Auswirkungen auf das nahegelegene Obstanbaugebiet zu erwarten, weil sie als Wirtspflanzen für im Obstbau relevante Schädlinge und Krankheiten fungieren. Traubenkirsche, Prunus padus Zierkirsche, Prunus x schmittii Vogel-Kirsche, Prunus avium Brombeere, Rubus als Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege, für die es zur Zeit noch keine effektiven Bekämpfungsmöglichkeiten gibt. Weißdorn, Crataegus als Wirtspflanze für die meldepflichtige und quarantänepflichtige Feuerbranderkrankung.	Die Pflanzliste wurde im Entwurf zur erneuten Beteiligung entsprechend der Anregung geändert.
Aus dem gleichen Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme für den planerischen Eingriff. Eine solche Maßnahme wäre aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn ein langfristig angelegtes und abgesichertes Pflegekonzept sowie ein Nutzungskonzept für die Verwertung der Ernte erstellt wird. Zudem sollte auf jeden Fall auf die Pflanzung von Steinobstbäumen verzichtet werden, um kein zusätzliches Habitat für die Kirschessigfliege zu schaffen.	An Stelle der Streuobstwiese wurde im Entwurf zur erneuten Beteiligung artenreiches Dauergrünland vorgesehen und bilanziert.

Alternativ regen wir die Anlage einer artenreichen Dauergrünladfläche an, die nach unserer Einschätzung auf den dort vorhandenen leichten Böden im Regenschattengebiet der Eifel das Entwicklungspotential für einen Magerrasen haben sollte. Die langfristige Nutzung und Pflege könnte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgesichert werden.

Als weitere Alternative regen wir den Umbau von Nadelholzflächen in Laubwald auf städtischen oder anderen öffentlichen Flächen an (s. auch unsere Stellungnahme vom 08.11.2012) oder auch die Aufforstung der als Streuobstwiese vorgesehenen Fläche.

12. Stellungnahme des Erftverbandes mit Schreiben vom 19.06.2017 (erneute Beteiligung) und 06.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung und Starkregenvorsorge sind weiter im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 19.062.2017 im Rahmen der erneuten Beteiligung Wie bereits im Schreiben vom 06.12.2016 mitgeteilt ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.	
Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012, 8.11.2013 und 06.12.2016 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und -nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden. Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.	Die im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind an die Geländetopografie angepasst und auf den Vorentwurf der Erschließungsplanung koordiniert. Auf die Vorsorge bei der Bebauung der Privatgrundstücke und die Berücksichtigung in den Bauantragsunterlagen ist im Textteil des Bebauungsplanes hingewiesen.
Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.	

Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der Beteiligung
Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Geländemorphologie im Bereich des Plangebietes ist eine Aussage über die Grundwasserverhältnisse nicht möglich. Die Grundwassersituation kann nur anhand einer Sondierung vor Ort ermittelt werden.

Wir weisen nachdrücklich auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 21.11.2012 und 8.11.2013 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Dachbegrünung bekommt hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden.

Für die Abflussermittlung und die Betrachtung des Schutzniveau wird dringend geraten, neben den üblichen Bemessungsverfahren insbesondere auch den Starkregenfall mit extremen Niederschlägen zu betrachten. Dazu sollte auch die Einrichtung von "Abflussschneisen" gehören, die sich aufgrund der Topographie "Notwasserwege" ohnehin einstellen.
Bei diesbezüglichen Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

13. Stellungnahme des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 13.06.2017 (erneute Beteiligung) und 15.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die archäologische Sachverhaltsermittlung wird im zeitlichen Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten voraussichtlich im Herbst 2018 durchgeführt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung Bereits in den Stellungnahmen aus unserem Hause vom 21.11.2013 sowie vom 15.11.2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler vermutet werden, insofern also von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter für die weiteren Planungen ausgegangen werden muss. Ich verweise diesbezüglich auf die § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW. Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste und demnach auch für vermutete Bodendenk-mäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Dies bedeutet, dass auch vermutete Bodendenkmäler zum Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung werden.	Die Flächen im Plangebiet werden weiterhin noch überwiegend als Einschlagflächen der nahegelegenen Baumschulbetriebe genutzt. Daher ist die notwendige Vorbereitung für eine flächige Prospektion durch pflügen und eggen derzeit nicht sinnvoll möglich. Dieser Aufschub steht dem Beschluss des Bebauungsplanes nicht entgegen. Resultiert aus später hinzutretenden Erkenntnissen in Bezug auf vorhandene Bodendenkmäler eine Änderung des Planes so kann diese ohne Einwände Dritter erfolgen, da die Stadt Meckenheim dann Eigentümerin der Grundstücke im Plangebiet ist. Ein Baurecht nach § 33 BauGB, das die Bodendenkmäler in der Zwischenzeit gefährden könnte, entsteht wegen der durch das Landesamt angemeldeten Bedenken und der Verpflichtung zur Sicherung von Bodendenkmälern nicht.

Zur Prüfung der Abwägungs- und Entscheidungserheblichkeit der Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung sind daher Untersuchungen vorzunehmen, welche die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Es ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen können, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des§ 9 DSchG NRW i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sind.

Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der Beteiligung

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits 2012 im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie 2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von o.a. Planung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 29.11.2012 sowie vom 21.11.2013 haben wir hierzu Stellung genommen (siehe Anlage) und auf die archäologische Bedeutung des Plangebietes in Zusammenhang mit den bereits bekannten Fundstellen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes hingewiesen. Unmittelbar nördlich der Planfläche sind neben jungsteinzeitlichen und eisenzeitlichen Siedlungsfunden auch ein Teil eines römischen Landgutes bekannt. Diese Siedlungsstellen können - wie vergleichbare Fundplätze belegen – bis zu mehreren Hektar groß sein und bis in das Plangebiet reichen. Diese Siedlungsstellen sind aber in Ihrer Abgrenzung und Erhaltung noch nicht überprüft worden.
Bezugnehmend auf das Schreiben vom 21.11.2013 möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass zur Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes vom Vorhabenträger eine archäologische Fachfirma zu beauftragen ist, die die gem. § 13 DSchG NRW eine qualifizierte Prospektion durchführt.

14. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz mit Schreiben vom 07.06.20176 (erneute Beteiligung) und 29.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Den Anregungen zur Verschiebung der Grenze des Plangebietes und zur Einhaltung eines Waldabstandes von 35 m wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Beteiligung des anliegenden Waldbesitzers erfolgt nicht.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung gegen die o. g. Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Abstand von Gebäuden, Straßen und Parkplätzen des vorgesehenen Industriegeländes zum Wald sollte aber zweckmäßigerweise ca. 35 Meter betragen, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes· - besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen, - können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen, - sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen, - wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, - besitzt der Eigentümer der südlich und südwestlich angrenzenden Waldfläche (Flur 6, Nrn. 37 u. 38) eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.	
Da die Belange des Waldeigentümers durch die baulichen Einrichtungen berührt werden, halte ich es für erforderlich, dass mit dem Waldbesitzer vorab eine Vereinbarung getroffen wird. Auf diese Weise würden eventuelle Auseinandersetzungen, die sich aus der waldnahen Bebauung ergeben könnten, vermieden und die Belange des Waldeigentümers wären angemessen berücksichtigt.	Die genannten Erschwernisse sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme ebenso zumutbar, wie die für die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen hinzunehmende Ertragsminderung durch Schattenwurf und den Eintrag von Wildkräutern. Eine Privilegierung des Waldes dahingehend, dass Abstände zu Lasten von Nachbargrundstücken herzustellen sind, besteht nicht. Abstände auf Nachbargrundstücken können auch nicht mit Hinweis auf erschwerte Bewirtschaftung gefordert werden. Eine Erörterung der Auswirkung der Planung auf die Belange des konkreten Waldbesitzers über die öffentliche Beteiligung hinaus ist nicht begründet.
Stellungnahme vom 06.12.2016 im Rahmen der Beteiligung die geäußerten Bedenken in unserer Stellungnahme vom 18.11.2013 wegen des geringen Sicherheitsabstandes zum Wald halten wir weiterhin aufrecht. (Stellungnahme vom 18.11.2013 aus der frühzeitigen Beteiligung) Unmittelbar im Süden an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine mit Wald	

im Sinne des Landesforstgesetzes bestockte Waldfläche (Gmk. Meckenheim, Fl. 1, Nrn. 37 und 38). Ich weise - wie auch schon in meinem Schreiben vom 12.11. 2012 (Az. w.o.)- darauf hin, dass der Sicherheitsabstand zum Wald mindestens der Höhe entsprechen sollte, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich, der frei von jeglicher Bebauung bleiben sollte.	
Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes - besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen, - können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen, - sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen, -wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.	Die genannten Risiken für den Wald und für die angrenzende Bebauung wurden in benachbarten Bundesländern statistisch untersucht und konnten nicht bestätigt werden. In der Folge wurde dort auch auf einen grundsätzlich einzuhaltenden Waldabstand verzichtet. Gleichwohl ist die notwendige Vorsorge bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung stellt den ersten Baustein eines auf die Nutzung des gesamten im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches ausgerichteten Gesamtkonzepts dar. Mit dem Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet werden u.a. Waldflächen angelegt, die den angrenzend vorhandenen Bestand an Fläche deutlich übersteigen.
Ich bitte deshalb um eine Verschiebung der südlichen Grenze des Bebauungsplanes um 35 m zur Vermeidung der vorgenannten Gefahren.	Ein nachfolgender Abschnitt der Siedlungsentwicklung wird die Waldfläche in Anspruch nehmen, so dass nicht mit einem Erreichen der Endwuchshöhe und des Altersstadiums der derzeitigen Bestockung zu rechnen ist.

15. Stellungnahme Netcologne mit Schreiben vom 11.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis, dass der Netzausbau nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.	

16. Stellungnahme der Ampiron GmbH mit Schreiben vom 15.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis, dass der Träger nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Westnetz GmbH liegt vor.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
mit Schreiben vom 22.10.2012 (Flächennutzungsplan) und 22.10.2013 (Bebauungsplan) haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange am Scopingverfahren Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans behalten diese Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit.	Schreiben vom 22.10.2013: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzte externe Ausgleichsfläche, wie in Ihrem eingereichten Maßnahmenplan im Maßstab 1 : 5000 vom 30.09.2016 eingetragen, liegt teilweise im beidseitig 100 m breiten Sicherheitsstreifen unserer im Betreff genannten Richtfunkstrecke. Wegen der Höhe des Richtfunkstrahls über Gelände sind durch die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Richtfunkstrecke zu erwarten. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
Wegen der über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund	Zu den Belangen des Leitungsbetreibers liegt eine Stellungnahme vom 20.11.2013 vor. Diese werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

17. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr mit Schreiben vom 16.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf die Prüfpflicht für Gebäude und Gebäudeteile mit mehr als 30 m Höhe über Grund wird im Bebauungsplan berücksichtigt

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
von der im Betreff genannten Maßnahme ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

18. Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 09.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Kompensationsmaßnahme wurde zum erneut beteiligten Entwurf im Sinne der Anregung geändert.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, an. Insbesondere wenden wir uns gegen die Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme. Von ihr würde ein zusätzlicher Schädlingsdruck auf die benachbarten Obstanlagen ausgehen. Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kann Alternativen aufzeigen, die für Landwirtschaft und Obstbau akzeptabel sind.	

19. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim mit Schreiben vom 06.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die vorhandene Drainage ist im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Bei den Baumaßnahmen muss auf vorhandene Drainagen geachtet werden. Im Verlauf des alten und neuen Eisbaches sowie der Gräben befinden sich Drainageausläufe und Sammlerausläufe, die in ihrer Funktion erhalten bleiben müssen. Dies ist besonders im Bereich der verbleibenden Acker- und Sonderkulturflächen zwingend notwendig. Gerne können Sie mich für eine genaue Abstimmung der Arbeiten ansprechen.	

20. Stellungnahme der e-regio GmbH mit Schreiben vom 06.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis auf die Leitungsfreiheit wird zur Kenntnis genommen Die Verlegung eines Erdgasnetzes ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu koordinieren.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz –den Bedürfnissen entsprechend- von der umliegenden Versorgungsanlage aus, erweitert werden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies in der Pflanzliste (siehe textliche Festsetzungen) entsprechend zu berücksichtigen.	

21. Stellungnahme der IHK Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 14.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Die Anregung wird durch generellen Ausschluss großflächigen Einzelhandels mit berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken. Die Formulierung „Da bei entsprechender Flächengröße für das Hauptsortiment Bedenken bestehen, dass sich auch der Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimenten nachteilig auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnstandortnahe Versorgung der Bevölkerung auswirken können, wird im vorliegenden Bebauungsplan zusätzlich bestimmt, dass von den Randsortimenten keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht ausgehen dürfen.“ (Begründung Seite 12) wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Eine regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Vorgaben seitens der Betriebe wird empfohlen.	Mit dem grundsätzlichen Ausschluss großflächigen Einzelhandels entfällt auch die Notwendigkeit der Überwachung von Rand- und Ergänzungssortimenten.

22. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Obere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.12.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag: Der Anregung ist mit den Änderungen zum erneut ausgelegten Entwurf gefolgt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
unter dem Punkt 2.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ führen Sie aus, dass der durch eine textliche Festsetzung enthaltene Ausschluss von Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, u.a. der Sicherheit der angrenzenden gewerblichen und sonstigen Bauflächen dient. Hierzu weise ich darauf hin, dass gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbegebiete nicht allgemein einen Schutzanspruch gegenüber diesen störfallrechtlich zu beurteilenden Anlagen auslösen. Der nach § 50 BImSchG über das Trennungsgebot ausgeführte Schutzanspruch betrifft im Fall von Gewerbegebieten beispielsweise öffentlich zugängliche Nutzungen/Gebäude, die einen entsprechend hohen Publikums- bzw. Kundenverkehr generieren. Nicht aber allgemein im Gewerbegebiet zulässige Betriebe.	

Zu der dazugehörigen textlichen Festsetzung nach 1.3.1 empfehle ich, lediglich die Ausschlussformulierung nach Satz 1 dort aufzunehmen. Der nachfolgende Satz mit der Abbildung der Gefahrstofftabelle nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens kann nur erläuternden Charakter haben, führt aber meines Erachtens an dieser Stelle eher zu Missverständnissen.
Diese Gefahrstoffauflistung in der Tabelle nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens ist keines Falls abschließend. Es werden lediglich beispielhaft einzelne Gefahrstoffe aufgeführt, die häufig in Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, anzutreffen sind. Diese Vorgehensweise der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist in etwa an den Anhang 1 des Ihnen bekannten Abstandserlasses NRW angelehnt. In der Liste nicht enthaltene Gefahrstoffe sind dementsprechend einer der jeweiligen Klassen I bis IV nach dem Leitfaden zuzuordnen.
Aus diesem Grund empfehle ich, den Satz 2 der vg. Festsetzung, insbesondere mit dem Verweis auf die Mengenschwellen in Spalte 4 der Tabelle über gefährliche Stoffe im Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen oder eindeutig als Hinweis zu kennzeichnen. Die Abbildung der Gefahrstoffliste mit den Abstandszuweisungen nach dem Anhang 1 des KAS-18 Leitfadens ist m. E. ohne weitere Erläuterungen an dieser Stelle nicht hilfreich.
Abschließend weise ich noch darauf hin, dass seit Mitte 2015 die Seveso-III Richtlinie in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde aktuell mit Datum vom 06.12.2016 an diese Richtlinie angepasst. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wird in Kürze erwartet.
Hinsichtlich der Beurteilung des Bebauungsplanentwurfes zur Gliederung nach dem Abstandserlass und zur Geräuschkontingentierung nach DIN 45 691 gehe ich davon aus, dass diese Belange vom Rhein-Sieg-Kreis als untere Immissionsschutzbehörde wahrgenommen werden.
Diese Stellungahme wurde hausintern mit meinem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) abgestimmt und gilt diesbezüglich gleichermaßen für Abfallbehandlungsanlagen, die dem Störfallrecht unterliegen.

Die Festsetzung unter Punkt 1.3.1 wurde zur erneuten Beteiligung entsprechend der Anregung gekürzt und die Gefahrstofftabelle in die Begründung verschoben.

23. Stellungnahme der Deutschen Bahn mit Schreiben vom 19.12.2016

Beschlussvorschlag: Die Hinweise auf die Belange der benachbarten Bahnflächen und des Bahnbetriebes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterungen, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach §1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImmSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes rücken keine schutzbedürftigen Nutzungen an die Bahnanlagen heran, die mit den Emissionen der Bestehenden Strecke in Konflikt stehen.
Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.	
Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.	
Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland prüft derzeit in einer Machbarkeitsstu-	

die die Elektrifizierung der Strecke Bonn - Euskirchen. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahme in ein Ausbauprogramm des NVR aufgenommen wird. Seitens der kommunalen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass dieser Infrastrukturausbau nicht erschwert wird.	
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können. Eine Überplanung der planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist in jedem Fall rechtswidrig. Die Planungshoheit für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA); in jedem Fall ist damit die betreffende Fläche sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt (vgl. Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az 4 C 48.86 = BVerwG 81.111 = BayVGH vom 26.06.90, Az 14 B 88.2428).	Die Flächen der Bahnanlagen sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. Die entsprechenden Merkblätter und Regelwerke -insbesondere ATV - DVWK-M 153, DWA-A 138 und die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) - sind zu beachten und umzusetzen.	
Der Zugang der Bahnanlagen muss für Rettungskräfte und das Instandhaltungspersonal der Deutschen Bahn jederzeit gewährleistet sein. Grundsätzlich wird seitens der DB Netz AG ein Mindestabstand "Schienenweg - Straße" von 15 m gefordert. Beleuchtungen und Werbeflächen sowie die baulichen Anlagen selbst sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.	Der Abstand von 15 m zwischen dem Schienenweg und den öffentlichen Verkehrsflächen ist gewährleistet.
Es gelten die Abstandsflächenregelungen der LBO. Da die DB Netz AG im betreffenden Streckenbereich Ausbauplanungen hat, ist die Übernahme von Abstandsflächen ausgeschlossen. Das Errichten, Betreiben/Unterhalten und Ändern von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Durchführung des Eisenbahnbetriebes ist nicht immer ohne Eingriffe in die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft möglich. Sowohl die Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange als auch die Gewährleistung der	Bei den festgesetzten Bauhöhen und den durch die Grünfläche gegebenen Abständen sind Abstandsflächen auf dem Bahngelände ausgeschlossen.

sicheren Betriebsführung liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Eine Überplanung der planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist in jedem Fall rechtswidrig. Die Planungshoheit für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt.	
Die vorgelegten Planunterlagen sind bezüglich der Niederschlagsentwässerung / Rückhaltung widersprüchlich - im Textteil wird eine Rückhaltung in der Nähe der Bahn bei der Eisenbahnüberführung über den Eisbach verworfen, in den Zeichnungen dort mit einem Regenrückhaltebecken dargestellt. Durch die Planung werden heutige landwirtschaftliche Wege überplant, die - auch - der Zugänglichkeit der Bahnanlagen dienen. Hierfür ist ein Ersatzkonzept darzustellen, wie die Bahnstrecke und insbesondere die Querung mit dem Eisbach erreicht werden kann. Die über den Eisbach abzuführende Wasserspende je Zeiteinheit aus dem Plangebiet darf gegenüber heute nicht vergrößert werden.	In der Planzeichnung ist lediglich das Pumpwerk für die Ableitung aus der Vorreinigung als Versorgungsfläche festgesetzt. Die zur Ableitung des Regenwassers vorgesehenen Gräben machen wegen des damit gegebenen Rückhaltevolumens ein zentrales Rückhaltebecken entbehrlich. Die Zugänglichkeit über das bestehende Wegenetz ist über die Unterhaltungswege im Bereich der Grünfläche weiterhin möglich.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

24. Stellungnahme eines Bürgers mit Schreiben vom 15.11.2016 (Beteiligung)

Beschlussvorschlag:	Den Anregungen zum Erhalt der Wirtschaftswege und zur Änderung der Ausgleichsmaßnahme ist mit dem erneut Beteiligten Entwurf gefolgt. Ein Betrieb der oberirdischen Wasserleitung parallel zum Feldweg über das Flurstück 1280 wird über den Beginn der Erschließung hinaus nicht zugesagt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Eingabe zum Bauleitplanverfahren BP 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ – Offenlage: Zum o.g. Bauleitplanverfahren würde ich gerne vier Punkte vorbringen: • Anschluss der Anschlussstelle Bonner Landstraße (L261) an den Wirtschaftsweg Nr. 208 (Flurstück): Für die Landwirtschaft ist es von besonderem Wert und für den Transport landwirtschaftlicher Produkte unabdingbar, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke im Grünen Ei auch über die Bonner Straße wie bisher optimal erschlossen werden.	Der Anschluss des Wirtschaftsweges ist im Bebauungsplan und der Erschließungsplanung berücksichtigt.

• Ausgleichsmaßnahme hinter der Straße Am Pannacker: Aus Sicht der Landwirtschaft wäre eine Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als produktionsintegrierte Maßnahme wünschenswert. Des Weiteren ist die Anlage einer Streuobstwiese aus obstbaulicher Sicht sehr kritisch zu sehen. In den umliegenden Gebieten müsste der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erhöht werden, um den Schädlingsdruck aus der Streuobstwiese abzufangen. Hierbei ist insbesondere der Schädling Kirschessigfliege zu nennen. Aber auch weitere Schädlinge und Krankheiten finden dort ein großes Habitat.	Die Ausgleichsmaßnahme wurde zum erneut beteiligten Entwurf entsprechend der Anregung und in Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft umgestellt.
• Die Reste des bestehenden Wirtschaftswegenetzes (Flurstücke Nr. 116, 1280, 200 und 209) sollten an die neuen Erschließungsstraßen angeschlossen werden. Hiermit soll eine weitere Bewirtschaftung sichergestellt werden.	Mit der Aufnahme der nördlichen Anbindung in den Entwurf zur erneuten Beteiligung ist auch der Anschluss der verbleibenden Wirtschaftwege gewährleistet.
Die für die Bewirtschaftung notwendigen Bewässerungsleitungen entlang des noch bestehenden Wirtschaftsweges (1280) sollten so lange wie möglich zur Verfügung stehen.	Da der Wirtschaftsweg das Plangebiet parallel zur L261 und damit senkrecht zu allen Erschließungstrassen durchschneidet, ist mit Beginn der Erschließung eine parallel oberirdisch verlaufende Leitung nicht zu erhalten.

25. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 06.07.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme der Ampiron GmbH mit Schreiben vom 06.06.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54- Wasserwirtschaft, Gewässerschutz mit Schreiben vom 10.07.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52-Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme des Landschaftverbandes Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 10.07.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme des BLB Köln mit Schreiben vom 07.06.2017 (erneute Beteiligung)
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 08.06.2017 (erneute Beteiligung)
-
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54-Wasserschutz, Gewässerschutz mit Schreiben vom 23.11.2016 (Beteiligung)
-
- Stellungnahme des Landschaftverbandes Rheinland mit Schreiben vom 28.11.2016 (Beteiligung)